



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin



Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681- [REDACTED]
Fax +49 30 18 681- 55038

bearbeitet von:
[REDACTED]

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Informationsfreiheitsgesetz; Auslandsdienstreise Bundesminister
Seehofer nach Athen und Ankara im Oktober 2019 [#220086]**

Ihr Antrag vom 09. Mai 2021
ZII4-13002/4#2999
Berlin, 1. Juni 2021
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit E-Mail vom 09. Mai 2021 beantragen Sie beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung der Vorbereitungsunterlagen (z.B. Leitungsvorlage, Gesprächsführungsvorschläge, interner Mailverkehr, Besuchsprogramm, Einladungsschreiben) sowie Reisebericht (im Nachgang) zur Auslandsdienstreise von Bundesminister Seehofer nach Athen und Ankara Anfang Oktober 2019

Entscheidung:

Ihrem Antrag wird stattgegeben, soweit er auf die Übermittlung der Besuchsprogramme zu Griechenland und zur Türkei gerichtet ist (ausgenommen darin enthaltene personenbezogene Daten zu den Begleitern von Minister Seehofer).

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Begründung:

1.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hinsichtlich der Besuchsprogramme für die Reisen nach Griechenland und in die Türkei, jedoch ohne die darin enthaltenden personenbezogenen Daten zu den Begleitern von Minister Seehofer. Der Übermittlung personenbezogener Daten steht § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG entgegen. Bei Namen und Telefonnummern der Begleiter handelt es sich um personenbezogene Daten, die vom Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung erfasst werden. Sie genießen gem § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG relativen Vorrang gegenüber dem Informationsinteresse des Antragstellers.

2.

Ein Anspruch auf Zugang zu den übrigen vorbereitenden Unterlagen besteht nicht.

Die vorbereitenden Unterlagen für die Reise des Ministers nach Griechenland umfassen neben dem Besuchsprogramm insbesondere Gesprächsvorbereitungen zu den Themen Asyl- und Flüchtlingszusammenarbeit, Grenzschutz, Katastrophenschutz, Extremismusbekämpfung. Für die Reise in die Türkei umfassen die vorbereitenden Unterlagen insbesondere Gesprächsvorbereitungen zu den Themen Asyl- und Flüchtlingszusammenarbeit und Sicherheitszusammenarbeit, einschließlich Grenzschutz, Extremismusbekämpfung, Organisierte Kriminalität. Für die Reise in die Türkei liegt ein Reisebericht vor, nicht dagegen für die Reise nach Griechenland.

a) Der Anspruch auf Zugang zu den Gesprächsvorbereitungen ist nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a) IFG ausgeschlossen. Das Bekanntwerden der vorbereitenden Unterlagen hätte nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen Deutschlands.

§ 3 Nr. 1 Buchstabe a) IFG schützt die auswärtigen Belange und das diplomatische Vertrauensverhältnis. Die Vorbereitungsunterlagen erlauben Rückschlüsse auf die besprochenen Inhalte der Gespräche. Dabei handelt es sich überwiegend um sensible Themenfelder, dies insbesondere die Asylzusammenarbeit, Grenzschutz, Extremismusbekämpfung und die Bekämpfung Organisierter Kriminalität. Die Unterlagen geben neben den deutschen Positionen auch nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Positionen der Gesprächspartner wieder. Deren Veröffentlichung ist nicht im Sinne der Gesprächspartner und hätte negative Auswirkungen auf die zukünftige Zusammenarbeit mit ihnen. Auch enthalten die Unterlagen Beurteilungen bestimmter Verhaltensweisen der Gesprächspartner. Auch hierdurch könnten bei einer Offenlegung die bilateralen Beziehungen empfindlich gestört werden.

Zu Bedenken ist hierbei nicht nur das bilaterale Verhältnis Deutschlands zu den einzelnen Partnern, sondern auch das schwierige diplomatische Verhältnis zwischen den Gesprächspartnern, insbesondere Griechenland und Türkei. Eine Freigabe würde die diplomatischen Beziehungen nachhaltig stören.

Der Annahme, dass eine Offenlegung der Unterlagen die bilateralen Beziehungen zu Griechenland und zur Türkei nachhaltig schädigen können, steht nicht entgegen, dass die Reise nach Griechenland und in die Türkei nunmehr bereits zwei Jahre zurückliegt. Die Relevanz der Unterlagen für die bilateralen Beziehungen wird nicht durch den eingetretenen Zeitablauf geschmälert. Die damaligen Fragestellungen sind auch heute noch aktuell. So ist die EU-Türkei-Erklärung, die Zusammenarbeit bzw. Koordination der griechischen und türkischen Küstenwachen kein abgeschlossener Prozess. Darüber hinaus sind eine Reihe der damals behandelten Fragestellungen

heute noch ungelöst und werden weiter erörtert. Z.B. ist im Kontext der EU-Verhandlungen zum Migrations- und Asylpakts die Zusammenarbeit mit Außengrenzstaaten wie Griechenland nach wie vor ein Schlüsselthema, ebenso die Zusammenarbeit mit Drittstaaten wie der Türkei. Die Offenlegung der vorbereitenden Unterlagen aus dem Jahre 2019 berührt daher aktuelle Fragen und würde die Vertrauenswürdigkeit Deutschlands beeinträchtigen und seine Verhandlungsposition schwächen.

b) Ein Anspruch auf Zugang zu den Gesprächsvorbereitungen ist zudem nach § 3 Nr. 3 **Buchstabe a) IFG** ausgeschlossen. Durch eine Offenlegung der Unterlagen würde die Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt werden.

Die Gespräche mit Griechenland und der Türkei zu den o.g. Themen fanden unter der Prämisse statt, dass die Gespräche nicht-öffentlich behandelt werden. Nur so ist bei der Erörterung schwieriger Themen die erforderliche Offenheit möglich. Ein Informationszugang zu den vorbereitenden Unterlagen würde die darin enthaltenen Positionen und antizipierten Gesprächsinhalte öffentlich machen und käme einem Bruch der Vertraulichkeitsabrede gleich.

Der Anwendung des § 3 Abs. 3 a) IFG steht nicht entgegen, dass die Vorschrift *in der Regel* nur eine Ausnahme vom Informationszugang im Falle noch laufender Verhandlungen zulässt ("wenn und solange"). Zwar sind die Gespräche im Rahmen des Besuchs in Griechenland und in der Türkei bereits beendet. Gleichwohl ist die Offenlegung der Unterlagen geeignet, das Vertrauen in Deutschland als verlässlicher Verhandlungspartner grundsätzlich und damit auch im Hinblick auf künftige Verhandlungen zu beeinträchtigen. Im Einzelnen wird hierzu auf die unter § 3 Nr.3 Buchstabe a) enthaltenen Ausführungen zur anhaltenden Relevanz der im Rahmen der Besuchsreise besprochenen Themen verwiesen.

c) Vorbereitungsunterlagen, deren Bekanntwerden Belange der inneren Sicherheit beeinträchtigen, sind darüber hinaus nach § 3 Nr. 1 Buchstabe c) IFG ausgeschlossen.

Dazu zählen Unterlagen für die Gespräche zu Einsätzen der Bundespolizei gegen Organisierte Kriminalität und gegen Schleuserstrukturen. Aus ermittlungstaktischen Gründen ist hier von einer Herausgabe vorbereitender Unterlagen abzusehen. Darüber hinaus werden mit TUR regelmäßig Themen der Terrorismus-Bekämpfung angesprochen, die sensible Inhalte betreffen und deren Offenlegung das Vertrauen in Deutschland als verlässlicher Verhandlungspartner grundsätzlich beeinträchtigen würden.

d) Ein Anspruch auf Zugang zu den Vorbereitungsunterlagen ist zudem nach § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen (Geheimhaltungspflichten). Die angefragten Informationen sind aus den unter 2 a) bis c) genannten Gründen gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung - VSA) vom 10. August 2018 als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft.

3. Ein Anspruch auf Zugang zum Reisebericht zur Türkei ist nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 3 Buchstabe a) IFG ausgeschlossen.

Der Reisebericht zur Türkei wurde durch die Auslandsvertretung (Zuständigkeit Auswärtige Amt) in Form einer Diplomatischen Korrespondenz (DKOR) erstellt und ist mit VS-Nur für den

Dienstgebrauch eingestuft. Es handelt sich um Protokolle der geführten Gespräche. Eine Zustimmung zu ihrer Veröffentlichung seitens der Gesprächspartner liegt nicht vor. Die Ausführungen zu den vorbereitenden Unterlagen unter 2 a) bis c) gelten entsprechend. Eine Übersendung ist daher nicht möglich.

Ich hoffe, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

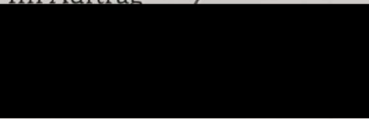
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz:

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

Anlagen

1



Ablaufplan
für die Reise von Herrn BM Seehofer
nach Ankara und Athen
3. bis 4. Oktober 2019

Stand: 03.10.2019, 18:00

Donnerstag, 3. Oktober 2019	
12:30	Begleitung der BMI- und EU-Delegation durch BPOL zur Bundeswehrrmaschine
13:00	Boarding
13:30	Abflug vom Flughafen München nach Ankara
17:30 (16:30 +1 Stunde)	Ankunft am Flughafen Ankara und Begrüßung durch Herrn Botschafter [REDACTED]
Anschl.	Transfer zum TUR Innenministerium
19:00 - 21:00	Gespräch mit dem TUR IM Herrn Süleyman Soylu <u>Teilnehmerformat pro Delegation (Minister, 4 Teilnehmer, Dolmetscher, Botschafter:</u> S.E. Herr BM Seehofer, [REDACTED] [REDACTED]
21:00 - 22:00	Gemeinsames Abendessen
Anschl.	Transfer zum Hotel [REDACTED] [REDACTED]
Freitag, 4. Oktober 2019	
09:00	Transfer zum TUR Außenministerium

09:30 - 11:00	Gespräch mit dem TUR Außenminister, Herr Mevlüt Çavuşoğlu Evtl. anschließend Empfang durch Herrn Vizepräsidenten Fuat OKTAY <u>Teilnehmerformat pro Delegation:</u> 1.) Hr BM Seehofer, [REDACTED] 2.) Hr BM Seehofer, [REDACTED] 3.) Hr BM Seehofer, [REDACTED] [REDACTED]
Anschl.	Pressetermin: Aufzeichnung für die Tagesschau
Anschl.	Transfer zum Flughafen Ankara
13:30	Spätester Abflug vom Flughafen Ankara nach Athen
15:30	Ankunft am Flughafen Athen und Begrüßung durch Herrn Botschafter [REDACTED]
Anschl.	Transfer zum GRC Ministerium für Bürgerschutz
16:00 - 17:00	Gespräch mit dem Minister für Bürgerschutz, Herr Michalis Chrisochoidis und dem Vizeminister für Migration, Herrn Georgios Koumoutsakos
17:00 - 17:30	Gemeinsame Pressekonferenz
17:30	Transfer zum GRC Sitz des Ministerpräsidenten
18:00 - 19:00	Gespräch mit dem Ministerpräsidenten, Herrn Kyriakos Mitsotakis
Anschl.	Transfer zum Flughafen Athen
20:00	Abflug von Flughafen Athen
22:00 (23:00 -1 Stunde)	Ankunft am Flughafen München

Erreichbarkeiten DEU	
1.) Herr Minister Horst Seehofer	
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]		

[REDACTED]		
[REDACTED]		
[REDACTED]		[REDACTED]
[REDACTED]		[REDACTED]
[REDACTED]		[REDACTED]
[REDACTED]		[REDACTED]

[REDACTED]		
[REDACTED]		[REDACTED]

[REDACTED]		
[REDACTED]		
[REDACTED]		